ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 GE — Gewerbegebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 0,9 — maximal zulässige Grundflächenzahl

2.2 TH=10,5m — maximal zulässige Traufhöhe in Metern (siehe textliche Festsetzungen I. 2.2)

2.3 FH=12,0m — maximal zulässige Firsthöhe in Metern (siehe textliche Festsetzungen I. 2.2)

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 a_{90m} — abweichende Bauweise, Gebäudelängen bis 80 m zulässig

3.2 — Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE EIN- UND AUSFAHRTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Ein- bzw. Ausfahrtbereich

5. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Lärmschutzwand als Regalrückwand (siehe textliche Festsetzungen I. 6.)

6. BINDUNGEN FÜR DIE ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Anpflanzung Einzelbaum

7. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)

7.1 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

8.1 Vorhaben: geplante Lagerhallen und Bürogebäude

8.2 Vorhaben: geplante Stellplätze

8.3 Vorhaben: Gestaltung Außenbereich

8.4 Vorhaben: Abriss Nebengebäude (Darstellung unverbindlich)

8.5 Bestand: Gebäude

8.6 Bestand: Gestaltung Außenbereich

8.7 Mischwasserkanal der Stadt Walldürn (Lage nachrichtlich)

8.8 Schmutzwasserkanal der Stadt Walldürn (Lage nachrichtlich)

8.9 Regenwasserkanal der Stadt Walldürn (Lage nachrichtlich)

8.10 Wasserversorgungsleitung der Stadtwerke Walldürn (Lage nachrichtlich)

8.11 Gasleitung der Stadtwerke Walldürn (Lage nachrichtlich)

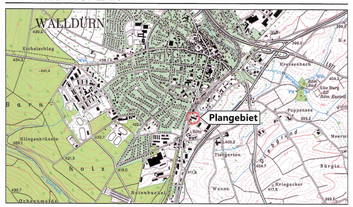
8.12 Erdkabel der Stadtwerke Walldürn (Lage nachrichtlich)

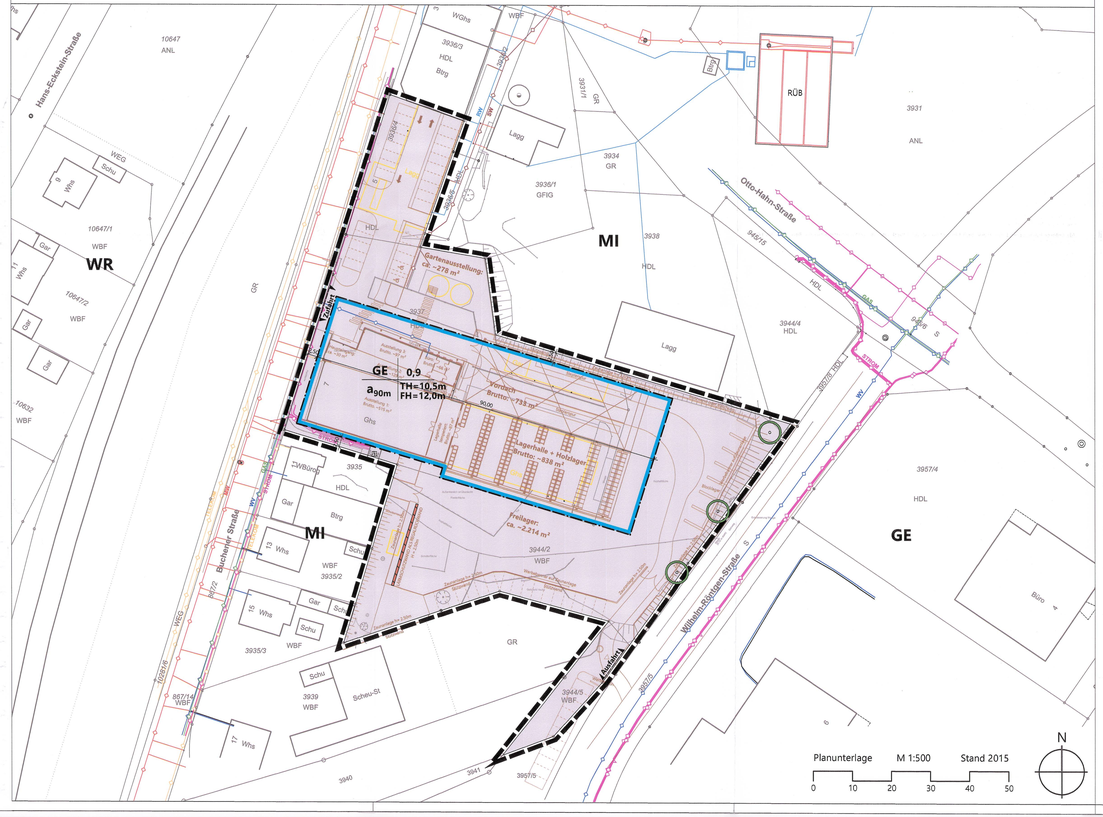
8.13 Erdkabel der Deutschen Telekom Technik GmbH (Lage nachrichtlich)

8.14 Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Bauweise	maximale Gebäudehöhe

ÜBERSICHTSPLAN





In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird gemäß § 9 BauGB folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 GE - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art (mit Ausnahme der für unzulässig erklärten Betriebe),
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen.

Beschränkung der allgemein zulässigen Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO:
Unzulässig sind:

- Betriebe, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind.
- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der „Gemeinsamen Sortimentsliste der kooperierenden Unterzentren Walldürn und Hardheim“.
- Zentrenrelevante Sortimente sind nur in Form von branchenüblichen Randsortimenten gemäß der „Gemeinsamen Sortimentsliste der kooperierenden Unterzentren Walldürn und Hardheim“ auf maximal 100 m² bzw. 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig.
- Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sind im GE-Gebiet unzulässig.

Ausschluss nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:
Unzulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

Zentrenrelevante Sortimente der „Gemeinsamen Sortimentsliste der kooperierenden Unterzentren Walldürn und Hardheim“:

- Antiquitäten & Kunst
- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder/Babys)
- Bodenbeläge/Teppiche (inkl. Stapelware und Teppichrollen)
- Bücher
- Computer/Zubehör, Telekommunikation
- Elektroartikel (inkl. Kleinelektrowaren)/Leuchten
- Foto/Optik
- Geschenkartikel
- Glas/Porzellan/Keramik, Haushaltswaren/Hausrat
- Haus- und Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf
- Jagd-, Reit- und Angelausstattung, Waffen
- Kioskwaren/Zeitungen/Zeitschriften
- Lederwaren
- Musikinstrumente & Musikalien
- Sanitätswaren
- Schuhe
- Sportartikel, Sportschuhe, Sportbekleidung
- Papier-, Büro- und Schreibwaren (ohne Büromöbel)
- Schnittblumen
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
- Tapeten
- (lebende) Tiere
- Unterhaltungselektronik (TV, Hifi, Video, Ton- und Datenträger)
- Uhren und Schmuck
- Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung

Davon nahversorgungsrelevante Sortimente

- Lebensmittel (inkl. Getränke), Reformwaren
- Drogerie- und Parfümeriewaren (inkl. Apotheken)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

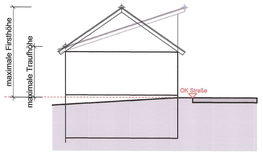
2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen bestimmen sich durch Traufhöhen (TH) und Firsthöhen (FH) entsprechend Planeintrag.

Als unterer Bezugspunkt der Trauf- und Firsthöhen gilt die Oberkante der erschließungsseitigen Straße in der Mitte des Grundstücks.

Für die Traufhöhe gilt als oberer Bezugspunkt der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut und für die Firsthöhe der höchste Punkt der Dachkonstruktion.

Die Einhaltung der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist in den Baugesuchsunterlagen nachzuweisen.



3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

a_{90m} = abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise mit einer maximal zulässigen Gebäudelänge von 90 m.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

Ein Überschreiten der Baugrenzen mit Gebäudeteilen entsprechend den Regelungen nach § 5 Abs. 6 LBO ist zulässig mit:

- untergeordneten Bauteilen wie Gesimsen, Dachvorsprüngen, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vor die Außenwand vortreten,
- Vorbauten wie Wänden, Erker, Balkonen, Tür- und Fenstervorbauten, wenn sie nicht breiter als 5 m sind, nicht mehr als 1,5 m vortreten und von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben.

4. STELLPLÄTZE , GARAGEN UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, sofern es sich dabei um Gebäude handelt, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur bis maximal 40 m³ umbauten Raum zulässig.

5. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

5.1 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig. Die Verwendung von verwitterungsfesten Beschichtungen ist zwingend.

5.2 Oberflächenbefestigung

Stellplatz-, Lager- und Hofflächen sind so anzulegen, dass Niederschlagswasser versickern kann. Dies gilt nur, wenn durch eine bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu rechnen ist.

5.3 Beleuchtung des Gebiets

Die Straßen- und Wegbeleuchtung ist mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten.

5.4 Baufeldräumung und Gehölzrodung

Die Gehölze sind sind soweit notwendig vor dem Beginn von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.

Umbauarbeiten an und der Abriss von Gebäuden sind im selben Zeitraum durchzuführen, außer es kann nachgewiesen werden, dass an den betroffenen Gebäudeteilen zum Zeitpunkt des Umbaus bzw. Abrisses keine Vögel brüten. Zudem ist durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob sich an den entsprechenden Gebäuden Fledermausquartiere befinden.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

6. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Ausgehend vom schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan wird folgende Festsetzung getroffen:

- Im Bereich des Freilagers ist gemäß Planeintrag entlang der westlichen Grundstücksgrenze die Rückwand des Regal- / Palettenlagers bis zu einer Höhe von mindestens 2,5 m zu schließen.

7. PFLANZGEBOTE UND PFLANZBINDUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Baumpflanzung

An den im Plan gekennzeichneten Standorten ist je ein Einzelbaum mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Abweichungen von bis zu 3 m vom eingetragenen Standort sind zulässig.

Die anzupflanzenden Bäume sind der Arten- und Sortenliste unter IV. zu entnehmen.

Die Pflanzgebote sind mit den Baugesuchsunterlagen nachzuweisen. Alle zur Gestaltung vorgesehenen Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen als abgeschlossen nachzuweisen. Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Es sind allgemein geneigte Dächer und Flachdächer mit einer Dachneigung von 0 - 40° zugelassen.

1.2 Dachdeckung

Die Verwendung der Dächer zur aktiven Nutzung der Sonnenenergie und Dachbegrünung ist zulässig, darüber hinaus ist die Verwendung reflektierender Materialien zur Dacheindeckung unzulässig.

Die Verwendung von unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei) ist unzulässig. Die Beschichtung muss geeignet sein, das Metall dauerhaft vor Korrosion zu schützen.

2. WERBEANLAGEN (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen sind in die Fassaden zu integrieren. Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig.

Es sind nur blendfreie Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen aus reflektierenden Materialien oder mit wechselndem Licht sind unzulässig.

3. EINFRIEDIGUNGEN UND STÜTZMAUERN (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Zulässig sind Zäune bis max. 3,0 m Höhe sowie frei wachsende Hecken. Die Verwendung von Stacheldraht und optisch undurchlässigen Metallgittern und -zäunen ist nicht gestattet.

III. HINWEISE

1. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

3. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch - aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei lehmigsandigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,50 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,50 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Mutterboden und Bodenaushub können verwertet werden, wenn diese keine umweltrelevanten Schadstoffe enthalten und am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird (§ 7 BBodSchG und §§ 9 und 12 BBodSchV).

Jeder der auf Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG).

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächliche Gewalt über ein Grundstück und derjenige der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodeneschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in diesen Einwirkbereich hervorgerufen werden können (§ 7 BBodSchG).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

4. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 37 Abs. 4 WG).

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

5. Baugrunduntersuchung

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

6. Eisenbahnbetrieb

Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden. Hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben gegebenenfalls auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.

7. Immissionsschutz

Der Betreiber des Baustoffhandels hat die der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten lärmrelevanten Annahmen (z.B., max. Anzahl an Kundenverkehr, max. Betriebszeiten der Dieselstapler, max. Anzahl an Anlieferverkehr) zu kontrollieren und erforderlichenfalls geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, damit diese eingehalten werden.

Fahrwege sind zu vermeiden und auf einen behutsamen Betrieb der Stapler zu achten um impulshaltige Geräusche, die z.B. beim schnellen Fahren ohne Last entstehen, zu verringern oder zu vermeiden.

Ein Schürfen des Radlagers auf dem Asphaltboden, wie es beim Aufhalden der Schüttgüter passieren kann, ist weitestgehend zu vermeiden. Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen.

IV. ARTEN - UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze und Anpflanzungen[1]

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung	
	Baumreihe	Einzelbaum
Acer platanoides (Spitzahorn) *	●	●
Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *	●	●
Betula pendula (Hängebirke) *	●	●
Carpinus betulus (Hainbuche) *	●	●
Fagus sylvatica (Rotbuche) *	●	●
Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche) *	●	●
Prunus avium (Vogelkirsche) *		●
Quercus petraea (Traubeneiche) *	●	●
Quercus robur (Stieleiche) *	●	●
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)		●
Sorbus domestica (Speierling)		●
Sorbus torminalis (Elsbeere)		●
Tilia cordata (Winterlinde) *	●	●
Tilia platiphyllos (Sommerlinde) *	●	●
Ulmus glabra (Bergulme)		●

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das „Süddeutsche Hügel- und Bergland“ sein.

Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

[1] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002.

Artenliste 2: Schwach bis mittelwüchsige Laubbaum-Sorten für Anpflanzungen auf Grundstücken in beengter Lage

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn
Carpinus betulus „Fastigiata“	Hainbuche
Carpinus betulus „Frans Fontaine“	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Mespilus germanica	Mispel
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere
Sorbus aucuparia “Fastigiata”	Eberesche
Sorbus aucuparia “Rossica Major”	Eberesche
Sorbus aucuparia var. edulis	Eberesche

Artenliste 3: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn
Acer platanoides „Columnare“	Spitzahorn
Carpinus betulus „Fastigiata“	Hainbuche
Fraxinus excelsior „Westhof s Glorie“	Esche
Quercus robur „Fastigiata“	Stieleiche
Tilia cordata „Erecta“	Winterlinde
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I. S.2414),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl.I S.1722)

Landesbauordnung (LBO)
für Baden-Württemberg in der Fassung 05.03.2010 (GBl. Nr.7, S.357, ber. S.416)
mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Form vom 18.12.1990 (BGBl.I S. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl.I S.1509)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	am 25.01.2016
2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB	am 02.02.2016
3. Anhörung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB (Scoping-Termin)	am 29.02.2016
4. Billigung des Bebauungslanentwurfs und Auslegungsbeschluss	am 25.01.2016
5. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB	
5.1 Bekanntmachung	am 14.05.2016
5.2 Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung	vom 23.05. bis 24.06.2016
6. Satzungsbeschluss gem § 10 (1) BauGB	am 27.09.2016
7. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB	am

Auszertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 27.09.2016 überein. Die ordnungsgemäße Durchführung der o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt.

Walldürn, den 26.10.2016 Der Bürgermeister

Markus Günther
Bürgermeister

KOMMUNALPLANUNG • TIEFBAU • STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak Dipl.-Ing. Jürgen Glaser
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Lebkuchen
Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner
Eberbacher Straße 26, 74821 Mosbach • Fon 06261/9290-0 • Fax 06261/9290-44 • info@ifk-mosbach.de • www.ifk-mosbach.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	04.07.2016	PN
gezeichnet	04.07.2016	PN

Gefertigt: Anlage: 2
Projekt Nr.: 2068

Stadt: Walldürn

Stadtteil: Walldürn

Projekt: VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN gemäß § 12 BauGB

RAIFFEISEN BAUCENTER

Plan: Satzung

Maßstab: 1 : 500

Die Stadt:

Walldürn, den 27.09.2016

Der Bürgermeister Markus Günther Bürgermeister